



Goetheschule Einbeck
Gymnasium

Schulbroschüre



Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler:innen,

herzlich willkommen am Gymnasium Goetheschule Einbeck.

Für eine gute Orientierung haben wir in dieser Schulbroschüre wichtige Informationen sowie alle notwendigen Regelungen zusammengestellt.

Weitere Informationen sind in der jeweils aktuellen Version auf der Homepage www.goetheschule-einbeck.de unserer Schule zu finden.

Wichtige Änderungen werden über Elternbriefe oder andere offizielle Wege bekannt gegeben.

Am Anfang des Schuljahres wird ein „Rückschein zur Kenntnisnahme der Regelungen“ ausgeteilt. Als Beleg Ihrer / eurer Kenntnisnahme bitten wir um die Rückgabe des ausgefüllten Rückscheins.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schnapperelle, OStD, Schulleiter

Einbeck, August 2025

Inhalt

Allgemeine Informationen	3
Feststehende Termine	4
Schulvereinbarung	4
Die Goetheschule als demokratische Schule der Vielfalt	5
Organisation des AG-Angebotes.....	7
Beratungslehrkraft.....	9
Rechtliches	10
Schul- und Hausordnung	11
Nutzung von Handys und anderen digitalen Geräten.....	13
Waffenerlass und Schule als gewaltfreier Raum	15
Regelung bei Krankheit und Beurlaubung / Entschuldigungen.....	17
Witterungsbedingter Unterrichtsentfall.....	18
Infektionsschutz.....	22
Benutzung der Bibliothek.....	25
Mensa.....	26
Schließfächer	27
Mediennutzung.....	27
Datenschutzerklärung	29
IServ	32
Schulbuchausleihe.....	37
Hinweise und Verhaltensregeln für den Sportunterricht	39
Kommunikationswege für Eltern an der Goetheschule.....	41
Mitwirkung der Elternvertretungen in der Schule	42
Fördererverein.....	45
VE ² R	46

Allgemeine Informationen

Goetheschule Einbeck Schützenstraße 1, 37574 Einbeck

Schulträger: Landkreis Northeim

Telefon: 05561 / 93 88 0, Fax: 05561 / 93 88 20

E-Mail: goetheschule-einbeck@t-online.de

Homepage: www.goetheschule-einbeck.de

Schulleiter: Christoph Schnapperelle, OStD

Ständige Vertretung des Schulleiters: N.N.

Koordinatorin der 5.-10. Klassen: Annett Steinberg, StD´

Koordinatorin der Oberstufe: Ilka Beyer-Pohl, StD´

Koordinator Stunden- und Vertretungsplan: Martin Baselt, StD

Sekretariat: Christine Binnewies und Viktoria Feilhauer

Hausmeister: Denis Wandt

Schulassistentin: Nina Rohra

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr - 15:00 Uhr, Freitag 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

Unterrichtszeiten:

1./2. Stunde: 07:45 Uhr bis 09:15 Uhr

3./4. Stunde: 09:35 Uhr bis 11:05 Uhr

5./6. Stunde: 11:25 Uhr bis 12:55 Uhr

7./8. Stunde: 13:40 Uhr bis 15:10 Uhr

9./10. Stunde: 15:20 Uhr bis 16:50 Uhr

Feststehende Termine

- Der Nachmittagsunterricht und ggf. das Ganztagsangebot entfallen in der Regel u.a. an Elternsprechtagen (Nov. und Feb.) und an den Tagen der Zeugniskonferenzen. Bitte Hinweise auf dem Vertretungsplan beachten.
- Am ersten Schultag beginnt in der Regel der Unterricht ab Klasse 6 erst ab der dritten Stunde.
- An Tagen, an denen Zeugnisse ausgegeben werden, endet der Unterricht generell nach der dritten Stunde. Die Busfahrzeiten sind daran angepasst.
- Am ersten Tag der mündlichen Abitur-Prüfungen (Mai) findet für die Jahrgänge 5-12 ein Studientag statt. Der planmäßige Unterricht entfällt.
- Weitere aktuelle Termine stehen auf unserer Homepage.

Schulvereinbarung

Wir unterstützen grundlegende Ziele, indem wir folgende grundsätzliche Verhaltensregeln beachten und einhalten:

1. Alle Anwesenden sollen sich an der Goetheschule freundlich und respektvoll behandelt fühlen.

Wir begrüßen uns deshalb freundlich, bemühen uns in Gesprächen um Sachlichkeit und gegenseitiges Verständnis und verzichten auf unbeweisbare Unterstellungen böser Absichten sowie (auch in scherzhaften Situationen) auf entwürdigende und geschmacklose Äußerungen und „Witze“.

Wir respektieren verschiedene Ansichten, Einstellungen und Verhaltensweisen, sofern diese nicht gegen die Grundsätze der Menschenwürde und Demokratie sowie gegen die demokratisch legitimierten Regeln der Schule und der öffentlichen Ordnung verstoßen.

2. Das vorrangige Ziel aller Arbeit an der Goetheschule ist es, den Schüler:innen eine bestmögliche Bildung zu ermöglichen und sie für wissenschaftliche oder berufliche Anforderungen zu qualifizieren.

Wir Lehrkräfte bemühen uns deshalb nach bestem Wissen, unsere Schüler:innen zum Lernen zu motivieren, ihnen einen bestmöglichen Lernprozess zu ermöglichen, sie zu beraten und Entwicklungen und Leistungen gerecht zu werden.

Wir Schüler:innen zeigen Lern- und Anstrengungsbereitschaft und bemühen uns um eine aktive und eigenverantwortliche Arbeitshaltung. Bevor wir im Falle von Schwierigkeiten und Konflikten nach Schuldigen suchen, fragen wir uns zunächst, was wir jeweils selbst zu einer akzeptablen Lösung der Probleme beitragen können.

Wir Schüler:innen und Lehrkräfte erscheinen pünktlich zu den Unterrichtsstunden und zu vereinbarten Terminen.

Wir Eltern zeigen Interesse an der Arbeit unserer Kinder und unterstützen sie, und wir sind zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Goetheschule bereit.

3. Wir wollen in der Goetheschule gesund und heiter leben.

Wir tragen dazu bei, dass an unserer Schule niemand durch Nikotin, Alkohol oder andere Drogen sowie durch Gewaltanwendung gesundheitlich geschädigt wird.

Wir versuchen alle, unseren anstrengenden Alltag auch mit einer gesunden Portion Humor und Gelassenheit zu bewältigen.

4. Die Goetheschule soll auf die Anwesenden stets einen gepflegten und freundlichen Eindruck machen.

Wir tragen zur Erhaltung von Einrichtungsgegenständen und Gebäudeteilen bei und sorgen dafür, dass keine Abfälle außerhalb der Müllbehälter herumliegen.

Die Goetheschule als demokratische Schule der Vielfalt

An unserem Gymnasium steht jeder Mensch im Mittelpunkt – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Lebensweise. Wir setzen uns aktiv gegen jede Form der Diskriminierung ein und fördern ein respektvolles, tolerantes Miteinander. Vielfalt bereichert unser Schulleben, und demokratische Werte wie Mitbestimmung, Offenheit und Verantwortung sind fester Bestandteil unserer Schulkultur. Daher sind wir auch Mitglied im Netzwerk *Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage*. Dazu gehört die folgende Selbstverpflichtung:

Ich setze mich dafür ein, dass meine Schule nachhaltige Projekte, Aktionen und Veranstaltungen durchführt, um Diskriminierungen, insbesondere Rassismus, zu überwinden.

Wenn an meiner Schule Gewalt, diskriminierende Äußerungen oder Handlungen ausgeübt werden, dann wende ich mich dagegen, spreche dies an und unterstütze eine offene Auseinandersetzung, damit wir gemeinsam Wege finden, einander respektvoll zu begegnen.

Ich bin aktiv, damit meine Schule jedes Jahr Projekte gegen alle Formen von Diskriminierung, insbesondere Rassismus, durchführt.

Organisation des AG-Angebotes

Die Goetheschule ist eine **offene Ganztagschule**. Das vielfältige Nachmittagsangebot wird durch Lehrkräfte, Schüler:innen und durch Kooperationen mit regionalen Vereinen gestaltet.

Für die Organisation ist Annett Steinberg verantwortlich:
annett.steinberg@goetheschule-einbeck.eu bzw. 05561-93880.

Es wird ein Nachmittagsprogramm (AGs und Hausaufgaben-/Lern-Betreuung) angeboten, die Teilnahme daran ist grundsätzlich **freiwillig** und **kostenlos** (Ausnahme: Verbrauchsmaterialien, z. B. Bastelmaterial oder Leihgebühr, z. B. Querflöte). Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet zu einer regelmäßigen Teilnahme für ein Schulhalbjahr.

Das Ganztagsangebot **startet in der Regel ab der 2. vollen Woche des 1. Halbjahres**. Neue und weitergeführte **Arbeitsgemeinschaften für das 2. Halbjahr** beginnen zeitgleich mit Beginn des 2. Halbjahres.

Zeiten: Grundsätzlich findet die HA-/Lern-Betreuung von 13:30-14:30 Uhr statt. Die meisten AGs starten 13:40 Uhr und enden 15:10 Uhr. Ausnahmen und konkrete Zeiten sind den Informations- bzw. Wahlbögen zu entnehmen. Diese werden zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres verteilt (Klasse 5/6) bzw. per E-Mail versendet (ab Klasse 7).

Anmeldung: Über diese Wahlbögen, die im Sekretariat bzw. bei einer Klassenlehrkraft abzugeben sind, erfolgt die verbindliche Anmeldung den Ganztagsangeboten. Die Teilnahme ist nach einer „Schnupperzeit“ von 2 Wochen für das jeweilige Schulhalbjahr verpflichtend. Die AG wird bei regelmäßiger Teilnahme im Zeugnis vermerkt.

Aktuelle Informationen werden über die Homepage/E-Mail bzw. den Vertretungsplan (z.B. bei Entfall) kommuniziert.

Grundsätzlich sind alle Angebote wählbar, sofern sie sich zeitlich nicht überschneiden.

Mittagessen: Wenn ein:e Schüler:in am Ganztag teilnimmt, kann er/sie gemeinsam mit anderen Schüler:innen das Mittagessen in der Mensa genießen. Dazu muss eine Mensaanmeldung erfolgen (Sekretariat). Alternativ können Speisen mitgebracht und in der Mensa verzehrt werden.

Teilnahme: Grundsätzlich erhalten die Schüler:innen einen Platz in ihrer angewählte AG. Es erfolgt keine gesonderte Bestätigung, da erfahrungsgemäß ausreichend AG-Plätze zur Verfügung stehen. Nur für den Fall, dass in einer AG zu viele Schüler:innen angemeldet sind, gibt es eine Information durch die Schule.

Krankmeldung: Bei einer Krankmeldung (z.B. über Webuntis) ist der/die Schüler:in ebenso für die jeweilige AG entschuldigt. Fehlt der/die Schüler:in nur für das Ganztagsangebot, ist eine Entschuldigung an folgende Adresse zu senden: annett.steinberg@goetheschule-einbeck.eu.

Beratungslehrkraft

Frau von Petersson ist die Beratungslehrkraft der Schule und berät **vertraulich** und **unabhängig** auf Anfrage der Schüler:innen, Eltern/Erziehungsberechtigten sowie Lehrkräfte bei schulischen und privaten Herausforderungen. Sie hat zudem Kontakt zu weiteren außerschulischen Beratungsstellen, an die bei Bedarf vermittelt werden kann.

Des Weiteren kann Frau von Petersson für Trainingsmaßnahmen zu verschiedenen Themenbereichen im Rahmen der Beratungsfunktion hinzugezogen werden.

Zu erreichen ist die Beratungslehrkraft über das Sekretariat, die festgelegten Sprechstundenzeiten oder direkt über ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer: olga.von.petersson@goetheschule-einbeck.eu / 0157 301 354 70.

Die Schüler:innen erreichen Frau von Petersson darüber hinaus in ihrem Büro N100 nach Absprache, per E-Mail oder zu den festgelegten Sprechzeiten sowie über die Klassenlehrkräfte.

Detaillierte Infos zur Beratung sind auf der Homepage in verschiedenen Sprachen zu finden.

Rechtliches

Unfallversicherung

Die Schüler:innen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Schutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Pausen) und den sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen) sowie auf den Schulweg und den Weg von und nach einem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Der Versicherungsschutz für den Weg von der Wohnung der Schüler:innen zur Schule und zurück besteht nur, wenn der direkte Weg benutzt und kein Umweg gewählt wird. Kein Unfallversicherungsschutz besteht, wenn ein:e Schüler:in während der Pause oder während der Freistunde das Schulgelände verlässt, um z.B. private Besorgungen zu erledigen.

Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder mit schulischen Veranstaltungen müssen unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden.

Sachschäden und Diebstähle

Im Merkblatt des Kommunalen Schadensausgleiches steht zu Grundsätzlichem:

„Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht Deckungsschutz für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und zum Schulbetrieb usw. bestimmten Sachen, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen ist. Die Entschädigung für den einzelnen Gegenstand bemisst sich nach den Kosten einer schülergerechten Ausstattung. Für Fahrräder wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn eine Benutzungserlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt. Zubehörteile fallen unter den Deckungsschutz, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen. Bei Verlust von Fahrrädern wird Ersatz nur geleistet, wenn sie mit einer Sperrvorrichtung gesichert waren. Ferner besteht ein Unfalldeckungsschutz. Der Deckungsschutz richtet sich nach den jeweils geltenden Verrechnungsgrundsätzen für Schülerunfallschäden. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.“ Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Schlüssel, Geldbörsen o.ä. und Smartphones o.ä. sind nicht geschützt. Ein Haftpflichtdeckungsschutz besteht ebenfalls nicht. Für von Schülerinnen und Schülern verursachte Drittschäden haften sie in der Regel persönlich (sofern deliktfähig) bzw. ist die private Familien-Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Fragen zu konkreten Fällen oder weiteren Details richten Sie bitte an die Schule.“

Schul- und Hausordnung

Die Schulordnung dient dazu, den Schüler:innen und den Lehrkräften eine geeignete Lernatmosphäre und ein geordnetes Miteinander zu ermöglichen. Diese Schulordnung beinhaltet die Mensa- und Bibliotheks-Ordnung sowie alle fachspezifischen Raumordnungen und die jeweiligen Anlagen.

1. Der Aufenthalt in der Schule ist den Schüler:innen nur zum Besuch des Unterrichts und anderer Schulveranstaltungen gestattet. Schuleigene Anlagen können außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. für Arbeitsgemeinschaften) nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung benutzt werden.
2. Es wird erwartet, dass in der Schule eine angemessene Kleidung getragen wird.
3. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Nach dem ersten Gong begeben sich alle Schüler:innen zu ihren Räumen und warten, bis sie aufgeschlossen werden.
4. Wenn 5 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde die Lehrkraft noch nicht gekommen ist, so meldet dies der/die Klassensprecher:in sofort im Sekretariat.
5. Es ist selbstverständlich, dass jeder das Eigentum des anderen und auch das der Schule schonend behandelt. Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.
6. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Für Beschädigung und Verluste wird keine Haftung übernommen.
7. In Freistunden halten sich die Schüler:innen auf dem Schulhof oder in den hierfür vorgesehenen Aufenthaltsbereichen, z.B. in der Mensa, auf.
8. Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorroller dürfen nur auf den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
9. In den großen Pausen verlassen alle Schüler:innen die Räume und begeben sich direkt auf den Schulhof, in die Pausenhalle, die Alu-Ecken oder die Bibliothek. Der Aufenthalt im Eingangsbereich des Alt- und Neubaus ist nicht gestattet. In der Mittagspause müssen alle Schüler:innen die Klassenräume verlassen.

10. Für Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgelände ist jeder verantwortlich. Der Schulhof wird im wöchentlichen Wechsel von den Schüler:innen der Klassen 5 – 9 bzw. 10 sauber gehalten. In den Klassen- und Fachräumen sorgt ein Ordnungsdienst dafür, dass der Raum am Ende der Stunde für den nachfolgenden Unterricht sauber und ordentlich hinterlassen wird.
11. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verhalten sich alle Beteiligten so, dass niemand belästigt, gefährdet oder behindert wird. Laufen, Seilspringen, Ballspielen sowie Bewegungs- und Wurfspiele sind im Gebäude nicht gestattet.
12. Der Schulhof darf von den Schüler:innen der Klassen 5 - 10 in den Pausen nicht ohne Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden. Wenn mitten im Vormittagsplan Sportunterricht außerhalb des Schulgrundstückes stattfindet, müssen die Sportstätten auf direktem Weg zu Fuß aufgesucht werden.
13. Schüler:innen der Oberstufe dürfen das Schulgelände in Pausen und Zwischenstunden verlassen. Ein Versicherungsschutz besteht dann nicht.
14. Schüler:innen der Klassen 5-10 dürfen das Schulgelände während der Mittagspause nur verlassen, wenn sie die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern mit sich führen.
15. Auf dem Schulgelände und in den Sportstätten sind das Rauchen und Vapen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Mitführen generell verboten.
16. Jegliche Form von physischer, psychischer und verbaler Gewalt, auch im digitalen Raum, ist verboten.
17. Der Umgang mit Handys und anderen digitalen Geräten ist in der entsprechenden Anlage zur Schulordnung geregelt.
18. Besucher:innen haben sich im Sekretariat anzumelden.
19. Unfälle und Schadensfälle sind sofort bei einer Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden, Fundsachen bei der Schüler:innenvertretung, beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

20. Gäste (z. B. ausländische Schüler:innen) können nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung in den Unterricht mitgebracht werden.

Stand: 8/2024

Nutzung von Handys und anderen digitalen Geräten

Unsere Schule soll ein besonderer Ort sein, an dem wir uns auf uns, unsere Mitmenschen und das Lernen konzentrieren. Wir möchten eine Regelung, die den Bedürfnissen nach einfacher Kontrolle und möglichst freier Nutzungsmöglichkeit digitaler Endgeräte gerecht wird. Im Unterricht wollen wir uns auf dessen Inhalte konzentrieren und reduzieren die Ablenkungsmöglichkeiten. Wir akzeptieren, dass Handys zu unserer Lebenswelt gehören und ermöglichen daher die private Nutzung in bestimmten Bereichen und zu bestimmten Zeiten, die auch auf das unterschiedliche Alter und die unterschiedliche Reife unserer Schüler:innen Rücksicht nimmt.

Als Schulgemeinschaft sind wir bestrebt, einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Geräten zu entwickeln.

1. Der Begriff „Handy“ beinhaltet Smartphones oder ähnliche digitale Kommunikationsgeräte. Smartwatches können in einem Ruhemodus getragen werden. Die Regelungen zur Nutzung von Handys gelten gleichermaßen für digitale Geräte.
2. Ein Nutzungsverbot bedeutet, dass die Handys ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut sind. Der Begriff „ausgeschaltet“ schließt den sogenannten Flugmodus mit ein.
3. Die Nutzung von Handys ist vor Unterrichtsbeginn sowie in der ersten und zweiten Pause im Hauptgebäude nicht erlaubt. Die Nutzung im Nebengebäude und auf den beiden Pausenhöfen ist in diesem Zeitraum erlaubt.
Eine Nutzung im Unterricht ist nur zu unterrichtlichen Zwecken und nach Genehmigung durch die Lehrkraft erlaubt.
In Freistunden ist die Nutzung von Handys auch im Hauptgebäude erlaubt.
4. Bei Klassenarbeiten und Klausuren sind in allen Jahrgängen die Handys und Smartwatches ausgeschaltet vorne bei der Aufsicht abzugeben.
5. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit entsprechender Genehmigung gestattet.

6. Lehrkräfte sind nicht an die Nutzungsordnung gebunden. Eine Ausnahme davon ist die Regelung in der Mensa während der Mittagspause. Die Lehrkräfte haben bei der Handynutzung eine Vorbildfunktion und in ihrer Rolle und Aufgabe eine besondere Verantwortung.
7. Von allen Schüler:innen wird ein verantwortungsbewusster Umgang erwartet. Ein Missbrauch des Handys oder ein Verstoß gegen die gesetzlichen sowie schulischen Regelungen wird entsprechend geahndet.
8. Die Handyregelung bezieht sich auch auf die Sportstätten: Die Handys müssen dort ausgeschaltet sein. Sie können während des Unterrichts in einer entsprechenden Kiste aufbewahrt werden.
9. Bei Schul- und Sportveranstaltungen (z.B. Smileyballturnier) ist die Nutzung von Handys ebenfalls nicht erlaubt. Eine mögliche Differenzierung bei den Jahrgängen ist in solchen Fällen aufgehoben.
10. Die Mensa ist in der Mittagspause ein bildschirmfreier Ort. Allen Nutzer:innen, auch den Lehrkräften, ist die Verwendung von Handys und anderen digitalen Geräten nicht erlaubt.

Stand 04.06.2024

Waffenerlass und Schule als gewaltfreier Raum

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen und gemeinsam zu besprechen, dass Schule in jeglicher Hinsicht ein gewaltfreier Raum bleiben muss. Bitte unterstützen Sie bzw. unterstützen uns bei unseren Bemühungen, die Schule gewaltfrei zu halten, indem Sie/ihr uns über bekannt gewordene Fälle informieren/informiert. Dazu zählen auch verbale Gewalt durch Drohungen sowie extreme Beleidigungen.

Gleichzeitig geben wir den Erlass über das **Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen bekannt**. RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1660; SVBl. 12/2021 S. 645) - VORIS 22410 bekannt

„1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühergeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule [...] den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.“

Regelung bei Krankheit und Beurlaubung / Entschuldigungen

Im Krankheitsfall ist folgendes Vorgehen zu beachten:

Krankmeldung: Nimmt ein:e Schüler:in nicht am Unterricht teil (stundenweise bzw. am gesamten Schultag), ist der Schule dies bis 7:45 Uhr mitzuteilen:

Ab Schuljahr 25/26 kann in den Jahrgängen, in denen ein Elternzugang zum digitalen Klassenbuch besteht, der/die Schüler:in krankgemeldet und zeitgleich entschuldigt werden.

Alternativ erfolgt die Krankmeldung per Telefon: 05561/93880 oder per E-Mail der Erziehungsberechtigten bzw. der/des volljährigen Erkrankten von der eigenen E-Mail-Adresse an goetheschule-einbeck@t-online.de.

Falls bereits feststeht, dass der/die Schüler:in länger als einen Tag fehlen wird, kann er/sie gleich für mehrere Tage krankgemeldet werden.

Klasse 5-11:

Die telefonische oder schriftliche Krankmeldung oder die Krankmeldung über das digitale Klassenbuch durch einen Erziehungsberechtigten gilt bereits als Entschuldigung. Eine weitere schriftliche Entschuldigung ist nicht nötig.

Klasse 12 und 13:

Hier gelten die Regelungen zum Entschuldigungsheft / Versäumnisregelungen, die unter <https://goetheschule-einbeck.de/qualifikationsphase/> zu finden sind.

Erkrankt ein/eine Schüler:in im Laufe des Vormittages, so meldet er/sie dies der Fachlehrkraft, meldet sich dann im Sekretariat und wartet ggf. dort, bis er/sie abgeholt wird.

Beurlaubungen

Die Beurlaubungsanträge finden Sie im Downloadbereich der Homepage der Goetheschule bzw. sind über das Sekretariat erhältlich. Beurlaubungen sind **schriftlich** und **in der Regel zwei Wochen vorher** durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen zu beantragen und zu begründen, und zwar

- bis zu einem Tag bei den Klassenlehrkräften bzw. Tutor:in
- bis zu zwei Tagen bei der Koordinator:innen der Sek. I bzw. der Sek. II
- bei längeren Beurlaubungen sowie Tagen vor bzw. nach den Ferien beim Schulleiter.

Beurlaubungen müssen im Vorfeld auch bei langfristig feststehenden Terminen, wie z. B. Fahrprüfung, Arztbesuch, religiöse Feste und Veranstaltungen (z.B. Zuckerfest, Tag nach der Konfirmation, Konfirmandenfreizeit) beantragt werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Beurlaubungen vor und nach den Ferien nur vom Schulleiter und auch nur in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise ausgesprochen werden dürfen. Gebuchte (Flug-)Reisen sind nicht als Begründung hinreichend. Bei Verstößen gegen die Schulpflicht muss die Schule das Ordnungsamt wegen einer Ordnungswidrigkeit einschalten.

Stand 01.08.2025

Witterungsbedingter Unterrichtsentfall

Wenn die Sicherheit des Schulweges und der Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet ist, kann es zu kurzfristigen Schulausfällen kommen.

Hinweise zum Thema „witterungsbedingter Schulausfall“ des Landkreis Northeim:

„In den Wintermonaten kommt es auch im Landkreis Northeim immer wieder zu Frost und Schneefall. In einigen Fällen können diese Witterungsbedingungen den ÖPNV sowie die Schülerbeförderung beeinträchtigen und damit zu Schulausfällen führen. Der Landkreis Northeim als Träger der Schülerbeförderung beobachtet die jeweils aktuelle

Wetterlage sowie die entsprechenden Vorhersagen in den Wintermonaten engmaschig. Eine Entscheidung, ob ein Schulausfall notwendig ist oder nicht, hängt jedoch maßgeblich von den tatsächlich herrschenden Witterungsverhältnissen ab und kann in den meisten Fällen daher erst kurzfristig getroffen werden. In der Regel liegt eine Entscheidung, ob der Unterricht ausfällt oder nicht, aber bis spätestens 05:30 Uhr am betreffenden Tag vor. Bei entsprechend absehbaren Witterungsverhältnissen bzw. Vorhersagen für Frost und Schnee werden Eltern gebeten, sich über die Internetseite bzw. die Social-Media Kanäle der Kreisverwaltung sowie Warn-Apps zu informieren, ob ggf. ein Schulausfall angeordnet wurde Meldung vom 08.01.2025“

[<https://www.landkreis-northeim.de/portal/meldungen/hinweise-zum-thema-witterungsbedingter-schulausfall--900008116-23900.html>; zuletzt aufgerufen am 04.07.2025]

Hinweise zum Thema „witterungsbedingter Schulausfall“ des Regionalen Landesamt für Schule und Bildung:

„[...] Wenn die Sicherheit des Schulweges und der Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet ist, kann es zu kurzfristigen Schulausfällen kommen. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler trotz vorliegender Gefahrensituationen selbständig oder mit den Eltern versuchen, die Schule zu erreichen. Die Entscheidung, ob Unterricht stattfindet oder nicht, treffen Landkreise und kreisfreien Städte in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages und melden die Unterrichtsausfälle an die Lage- und Führungszentralen der örtlichen Polizeidirektionen. Diese steuern im Anschluss die Informationen an die move-Verkehrsmanagementzentrale (VMZ).

So werden Schülerinnen, Schüler und Eltern informiert:

Rundfunksender [...] zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten

Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen www.v mz-niedersachsen.de/schulausfall/

Andere Benachrichtigungssysteme der Schulträger. [...]

Grundsätzlich gilt, dass Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich und im Sekundarbereich I, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, ihre Kinder auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen können, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.“

(<https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/unterricht/schulausfall-bei-extremen-wetterverhaeltnissen/>)

In diesem Fall ist eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten im Sinne der Entschuldigungsregelung notwendig.

Grundsätzlich kann nicht zwischen Ausfall der Schülerbeförderung und Unterrichtsausfall differenziert werden. Sofern die Schülerbeförderung wegen einer witterungsbedingten besonderen Gefahrensituation nicht mehr gewährleistet ist, muss vielmehr immer Unterrichtsausfall für die betroffenen Gebiete angeordnet werden. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler aus Unsicherheit trotz der vorliegenden Gefahrensituation den Schulweg zurücklegen. Die Anordnung von Distanzunterricht ist nicht zulässig.

Bei witterungsbedingten Gefahren- und Unwetterwarnungen fällt eine geplante Exkursion aus. Die Entscheidung trifft die Schulleitung bzw. die betreuende Lehrkraft. Die Kosten werden in diesem Fall – ebenso wie bei krankheitsbedingten Ausfällen – nicht zurückerstattet.

Laut Rundverfügung des Regionalen Landesamt für Schule und Bildung gilt für Schulbetriebspraktika: Aufgrund des individuellen Weges ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Weg zur Betriebsstätte gefahrlos zurückgelegt werden kann oder nicht. Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler:innen am Betriebspraktikum regelmäßig teilnehmen, d. h. sie haben eine Mitwirkungspflicht und müssen sich bemühen, dass ihre Kinder zum Betrieb kommen. Erst wenn nachweislich keine Möglichkeit gefunden werden kann, würde es sich um ein entschuldigtes Fehlen handeln.

Ist zu erwarten, dass während des Unterrichts extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schüler:innen auf dem Weg nach Hause darstellen, entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

Auch bei extremer Hitze kann die Schulleitung ein vorzeitiges Ende beschließen. Ausschlaggebend bei der Entscheidung über „Hitzefrei“ sind immer die Gegebenheiten vor Ort, denn die Bauweise und der Standort der Schulgebäude beeinflussen die Raumtemperaturen erheblich. Vor der Gewährung von Hitzefrei

kann die Schulleitung weitere organisatorische Maßnahmen ergreifen (z.B. Nutzung vorhandener Verschattung, verlängerte oder zusätzliche Pausen, Verlegung des Unterrichts in kühlere Räume oder in den Schatten im Freien, die Umstrukturierung des Unterrichts, verkürzte Unterrichtszeiten oder die Gewährung von Hitze-frei).

Schüler:innen ab Klasse 5 müssen in diesem Fall nicht abgeholt werden, sondern können allein nach Hause gehen.

Die Schule gewährleistet für Schüler:innen, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, die Betreuung. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

Infektionsschutz

Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sind die Information und Aufklärung der Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung eine öffentliche Aufgabe. Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Ein entsprechendes Merkblatt für Eltern und Sorgeberechtigte finden Sie auf der Seite des Robert Koch Instituts.

<https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Meldewesen/Belehrungsboegen/belehrungsboegen.html>

„ In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht. Dazu möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).

Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).

Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde. Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die [folgende] Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera/ <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie/ <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafeber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Stand 12.02.2025

Benutzung der Bibliothek

Die Schüler:innen sollen die Möglichkeit haben, in der Bibliothek in ruhiger Atmosphäre an den vorhandenen Tischen oder auf den bereitgestellten Sitzkissen zu lesen und zu arbeiten.

- Jede:r Benutzer:in darf die gewünschten Medien selbst aus den Regalen nehmen. Die Medien müssen nach dem Gebrauch wieder auf ihren Platz zurückgestellt werden, wenn sie nicht ausgeliehen werden.
- Andere Benutzer:innen dürfen nicht durch Lärm oder unangemessenes Verhalten gestört werden. Spielen ist in Rücksprache mit der Aufsicht erlaubt.
- In der Bibliothek darf nicht gegessen oder getrunken werden.
- Die jeweiligen Benutzer:innen haften für Schäden an den Medien oder ihren Verlust.

Wer gegen diese Regeln verstößt, kann jederzeit von der aufsichtführenden Lehrkraft aus der Bibliothek verwiesen werden. Wenn ein:e Schüler:in wiederholt gegen die Bibliotheksordnung verstößt, kann er/sie für das laufende Halbjahr von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Eltern der Schülerin oder des Schülers informiert.

Vormerkungen auf ein ausgeliehenes Buch können von den Bibliotheksmitarbeitenden vorgenommen werden. Das Buch wird nach Rückgabe eine Woche für den/die vorgemerkten/vorgemerkte Leser:in bereitgehalten.

Es ist nicht gestattet, Bücher oder andere Medien auf den Namen anderer Benutzer:innen auszuleihen oder entlehene Medien weiterzugeben. Alle Medien müssen persönlich in der Bibliothek zurückgegeben werden.

Stand 14.08.2024 | Leitung Bibliothek Herr Dr. Wolf

Mensa

Essensbestellung

Um in der Mensa essen zu können, muss der/die Schüler:in vorher angemeldet sein. Das Formular ist im Sekretariat oder direkt beim Buchungssystem im Internet unter www.goethe-einbeck.sams-on.de erhältlich. Der/die Schüler:in bekommt dann einen eigenen Zugang. Auf das im Formular angegebene Schul-Bankkonto [IBAN: DE86262514250110002714] muss Geld überwiesen werden, damit Essen bestellt werden kann. Bei der Essensausgabe wird der jeweilige Schüler:innenausweis, der immer mitzuführen ist, gescannt, sodass das bestellte Essen abgerufen werden kann. Das Essen muss bis spätestens 08:30 Uhr morgens am selben Tag online im Buchungssystem bestellt werden. Im Krankheitsfall bzw. bei Unterrichtsentfall kann das Essen bis 08:30 Uhr morgens online abbestellt werden.

Die Benutzung der Mensa als Aufenthaltsraum

- Die Mensa steht am Vormittag (bei Bedarf und nach Absprache) und am Nachmittag als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- In den Pausen steht die Mensa nur den Schüler:innen der Oberstufe als Aufenthaltsraum zur Verfügung.
- Wenn Tische und/oder Stühle verrückt wurden, müssen sie wieder an den Ursprungsort zurückgestellt werden.
- Es gilt die aktuelle Handy-Nutzungsregel aus der Anlage der Schulordnung.

Die Benutzung der Mensa während der Mittagspause

- Die Essensausgabe erfolgt in der Zeit von 12:55 Uhr bis 13:40 Uhr.
- Das Essen darf nur in der Mensa verzehrt werden. Geschirr und Besteck dürfen nicht aus der Mensa entfernt werden.
- Speisen und Getränke, die versehentlich auf den Tisch bzw. Boden fallen, werden von jedem selbst entfernt. Reinigungstücher/ -mittel gibt es beim Küchenpersonal.
- Jede:r räumt sein Tablett selbst vom Tisch und stellt es (ohne Müll) in den Geschirrwagen.

- Müll wird in die Müllbehälter entsorgt.
- In der Mittagspause ist den Schüler:innen der Klassen 5 bis 10 der Aufenthalt nur im unteren Bereich erlaubt. Schüler:innen der Oberstufe dürfen sich auf der Empore aufhalten.

Es gilt die aktuelle Handy-Nutzungsregel aus der Anlage der Schulordnung.

Schließfächer

Den Schüler:innen wird durch einen externen Anbieter die Möglichkeit gegeben, ein Schließfach in der Schule zu mieten. Es gibt zwei Größen zur Auswahl. Der Mietvertrag ist auf Wunsch im Sekretariat erhältlich.

Mediennutzung

Die Schüler:innen sind Teil der digitalen Welt sowie einer medialen Kommunikationskultur. Mittlerweile nutzt fast jeder soziale Netzwerke und Apps. Wir bitten die Eltern, gemäß ihrer Verantwortungspflicht, das in den dortigen AGBs angegebenen Mindestalter (z.B. WhatsApp 16 Jahre) zu beachten. Falls das Mindestalter noch nicht erreicht wurde, müssen die Eltern den Datenschutzbestimmungen zustimmen.

Wir als Schule versuchen zwar über Präventionsangebote, das Medienverhalten der Schüler:innen positiv zu steuern - die Verantwortung für eine angemessene sowie rechtlich einwandfreie Mediennutzung tragen jedoch die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Um die Schüler:innen hinsichtlich eines angemessenen Medienumgangs zu unterstützen, sollten Eltern weiterhin mit ihren Kindern darüber im Gespräch bleiben.

Zu beachten sind zudem folgende Hinweise:

- Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist der Einsatz von kommerziellen Messengern wie z.B. „WhatsApp“ für schulische Zwecke gemäß §31 NSchG und somit die dienstliche Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schüler:innen sowie zwischen Lehrkräften und Eltern nicht zulässig.

- In Chats geäußerte Beleidigungen sowie unautorisiert eingestellte Fotos oder Videos können strafrechtlich geahndet werden. Wenn ein Straftatbestand erfüllt ist, kann dies zu einer Anzeige führen.
- Erhält die Schule Kenntnis darüber, dass im digitalen Rahmen Schüler:innen oder Lehrkräfte beleidigt bzw. verunglimpft werden oder dass Videos/ Bilder mit pornographischem, gewalt- verherrlichendem, verfassungswidrigem sowie rassistischem Hintergrund eingestellt werden, ist sie gemäß der „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ verpflichtet, die Polizeidienststelle Einbeck zu informieren. Ggf. wird dies zur Anzeige gebracht. Jeder Administrator kann in diesem Fall mit zur Verantwortung gezogen werden. Sollte es Auffälligkeiten bei der Nutzung oder Probleme in Gruppenchats insbesondere der Klassengruppe geben, so bitten wir darum, die Klassenlehrkräfte bzw. die Schulleitung zu informieren.

Online-Spiele wie „Fortnite“ sowie Social Media Angebote wie TikTok und Instagram üben eine sehr starke Suchtwirkung aus. In zunehmendem Maße bemerken wir, dass das umfangreiche Spielen insbesondere der Onlinespiele und die häufige Nutzung von sozialen Medien negative Auswirkungen auf das Arbeitsverhalten sowie auf die Leistungen hat.

Wir versuchen auch in diesem Bereich mit Präventionsmaßnahmen gegenzusteuern, bitten allerdings darum, dies selbst im Auge zu behalten. Bei Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf stehen die Koordinator:innen bzw. das Präventionsteam zur Verfügung.

Datenschutzerklärung

Im Folgenden finden sich Inhalt unserer Datenschutzerklärung zum Nachlesen. Die Datenschutzerklärung wird regelmäßig neu von den Schüler:innen ab 14 Jahren und bzw. oder von einem der Sorgeberechtigten abgegeben. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist zurzeit Frank Bublitz.

Bildaufnahmen

In angemessenen Fällen möchten wir im Rahmen des Informationsgebotes einer Schule Informationen über Ereignisse aus dem Schulleben der Öffentlichkeit - unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Transparenzgebots¹ - zugänglich machen. Hierzu werden ggf. auch personenbezogene Daten (Foto, Namensnennung, Klassenbezeichnung) veröffentlicht. Beabsichtigt sind nur Veröffentlichungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit (z. B. Berichte über Projekte, Wettbewerbe, Methodentage, Schulwaldbesuche...) oder von Schulveranstaltungen (z. B. „Tag der offenen Tür“, Orchesterkonzert, „Jugend trainiert für Olympia“...)

Die Schulleitung weist hiermit darauf hin, dass bei einer Veröffentlichung im Internet die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit (auch in Staaten, die keinen mit Deutschland vergleichbaren Datenschutz haben) abgerufen und gespeichert werden können. Daher nimmt der/ die Erklärende die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass diese Daten auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden können. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden. Zudem kann nicht die Vertraulichkeit, die Unverletzlichkeit, die Echtheit und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten garantiert werden.

Für die Arbeit der Lehrkräfte und der Verwaltung ist es von Vorteil, wenn in der Schulverwaltungssoftware Lichtbilder hinterlegt werden. Diese Lichtbilder, die im Rahmen der Erstellung der Schüler:innenausweise angefertigt werden, werden schulintern gespeichert und sind daher gegen den Zugriff von außen gesichert. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nicht veröffentlicht. Ausnahme bildet hier die Weitergabe an Behörden wie die Polizei im Zusammenhang der Amtshilfe.

¹ Lehrkräfte, Eltern und Schüler:innen müssen wissen, wer was warum mit ihren personenbezogenen Daten macht.

Einverständniserklärung Bildaufnahmen

Eine Einwilligung bedeutet, dass die Goetheschule Einbeck den Namen/ Vornamen und die Klasse/den Kurs sowie von mir/ meinem Kind angefertigte Personenabbildungen, insbesondere in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos (ggf. über einen externen Anbieter) ggf. mit Namensnennung in den nachfolgenden Medien veröffentlichen darf: Homepage der Goetheschule, lokale Presse (Druck und Online) sowie Printmedien (Jahrbuch, Informationsbroschüre, weiteres Werbematerial).

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Einwilligung kann jederzeit bei der Schulleitung für die Zukunft widerrufen werden. Zu beachten ist, dass bei Druckerzeugnissen ein Widerruf grundsätzlich erst bei einer Neuauflage berücksichtigt werden kann. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Einverständniserklärung unterrichtsbezogene Video- und Tonaufnahmen

Dies Einverständnis bedeutet, dass von mir/ meinem Kind Video- und Tonaufnahmen im Rahmen des Unterrichts (insbesondere Sport, Darstellendes Spiel, Musik- und Deutschunterricht) angefertigt werden. Diese können im Unterricht ausgewertet werden. Die Aufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben und unmittelbar nach der unterrichtsbezogenen Verwendung gelöscht.

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Videokonferenzen/Streamen von Unterricht

Situationsbedingt (z. B. durch die Corona-Pandemie) kann es dazu kommen, dass Konferenzen und Unterricht online über Videokonferenzen stattfinden bzw. gestreamt werden. Hierbei werden u. U. Bild- und Tonaufnahmen von den Anwesenden der Videokonferenz gemacht und auf ein privates Endgerät in den Haushalt des Schülers der Schülerin übertragen. Für die Übermittlung der Daten wird das Videokonferenzmodul von IServ (Big Blue Button) genutzt. IServ verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag.

An der Videokonferenz/dem Stream dürfen nur die unmittelbar betroffenen Personen teilnehmen (z. B. Konferenzvertreter:innen, Schüler:innen der Klasse, Lehrkräfte). Anderen Personen ist das Zuschauen oder Mithören nicht gestattet. Ein Mitschnitt, ein Mitprotokollieren oder eine sonstige Speicherung der übermittelten Daten oder eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht erlaubt.

Für die Durchführung von Videokonferenzen im Unterricht/Streamen des Unterrichts ist die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers/ der Schülerin Voraussetzung. Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden. Ohne Einwilligung ist dann keine Teilnahme an Videokonferenzen/am Streaming möglich.

Hinweise zu Bild- und Videoaufnahmen durch Schüler:innen während projektbezogener Arbeit, Klassenfahrten, Exkursionen sowie Schulveranstaltungen

Bild- und Tonaufnahmen jeder Art sind in der Schule verboten. Dieses generelle Verbot gilt nicht für die Klassenfahrt oder für unterrichtliche Projekte (z. B. Fotoprojekte, Exkursionen) oder schulische Veranstaltungen. Dabei ist allerdings unbedingt immer das „Recht am eigenen Bild“ zu beachten. Dies bedeutet, dass ein Foto/ Video, auf dem eine Person (z. B. Schüler:in/Lehrkraft) einzeln oder in einer kleinen Gruppe abgebildet ist, zwar aufgenommen, aber nicht veröffentlicht werden darf - es sei denn, der Betreffende (bei Gruppen jeder Betreffende) hat dazu seine ausdrückliche Einwilligung gegeben. Diese Einverständniserklärung muss nachprüfbar, also unter glaubhaften Zeugen oder schriftlich abgegeben werden. Jede Art der nicht genehmigten Weitergabe oder Veröffentlichung von Personenfotos ist verboten – ein solches Bild darf weder auf Papier noch digital in Umlauf gebracht, ins Internet gestellt oder in soziale Netzwerke hochgeladen werden. Das „Recht am eigenen Bild“ ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsrechts, dessen Bestimmungen im BGB festgelegt sind. Schwere Verstöße können danach mit Schadenersatzforderungen bestraft werden. Bitte nehmen Sie/ nehmt Kenntnis von dieser gesetzlichen Bestimmung. Es ist unbedingt verantwortungsbewusst mit Bild- sowie Tonaufnahmen umzugehen.

IServ

Benutzerordnung für Schüler:innen

I Allgemeine Informationen und Hinweise zu IServ

1. IServ ist die schulinterne Nutzungssoftware für die Computer sowie mobilen Endgeräte (Tablets, Notebook etc.) des Gymnasiums Goetheschule Einbeck und ist mit jedem beliebigen Webbrowser über die Internetadresse www.goetheschule-einbeck.eu für die angemeldeten Lehrkräfte und Schüler:innen erreichbar.
2. Alle Regelungen gelten wenn zutreffend gleichermaßen für weitere offizielle Anwendungen der Schule wie z.B. die Niedersächsische Bildungscloud sowie den Anmelde-dienst moin.schule.
3. Die IServ-Benutzer:innen der Goetheschule Einbeck werden im Folgenden kurz als „Benutzer:in“ bezeichnet.
4. Nur mit der unterschriebenen Einverständniserklärung wird dem/der Benutzer:in unter Beachtung der Benutzungsordnung die Nutzung der schuleigenen Rechner sowie des Kommunikationsportals ermöglicht. Die Benutzung kann auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn der/die betreffende Benutzer:in den Pflichten nicht nachkommt oder Schaden herbeiführt (z. B. durch Herunterladen von illegalen Inhalten oder bei Mobbing in Foren).
5. Nichtregistrierte Mitglieder können keinerlei Daten einsehen. Wenn ein/eine Schüler:in in einem netzwerkinternen Forum oder in einer Gruppe etwas postet bzw. hochlädt, können die jeweils anderen darauf zugriffsberechtigten Mitglieder den Vornamen, Nachnamen und die E-Mailadresse sehen.
6. Um Missbrauch zu vermeiden, werden alle Login-Vorgänge protokolliert. Im Missbrauchsfall werden diese personengebunden ausgewertet.

II Nutzungsmöglichkeiten

1. Vorteile
 - Die Benutzer:innen haben Zugang zum Vertretungsplan.
 - Die Benutzer:innen können ein kostenloses und werbefreies E-Mail-Konto nutzen.
 - Die Benutzer:innen können Daten speichern [Dateien, die im Unterricht auf dem IServ gespeichert werden, können zu Hause weiter bearbeitet werden. Außerdem ist es möglich, dass zu Hause vorbereitete Dateien, wie z. B. Präsentationen, in der Schule abgerufen werden können.]

- Die Benutzer:innen können Daten austauschen [z. B. bei Gruppenarbeit].
- Es gibt persönliche Accounts sowie spezielle IServ-Gruppen, z. B. für Klassen und Kurse.
- Durch die individuelle Anmeldung ist eindeutig nachvollziehbar, welcher/ welche Benutzer:in wann an welchem Computer in der Goetheschule gearbeitet hat. Kommt es zu Beschwerden, lässt sich jeder Eintrag zuordnen.
- Über IServ ist die Anmeldung für die Schulbuchausleihe möglich.

2. Möglichkeiten

- Die Schüler:innen können sich in Foren austauschen. Es bleibt den Lehrkräften bzw. den Schüler:innen überlassen, ob sie diese nutzen. Für die Nutzung von Foren sind die in der Benutzerordnung aufgeführten Regeln zu beachten.
- Lehrkräfte können Material [z. B. in Vorbereitung auf eine Klassenarbeit] über IServ zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch nicht verpflichtend für Lehrkräfte, ebenso sind Schüler:innen nicht verpflichtet, diese Materialien abzurufen.
- IServ kann im Unterricht z. B. für die Datenspeicherung eingesetzt werden.

III IServ-Benutzung – Wie funktioniert es?

1. Die Accounts der Schüler:innen werden i. d. R. zu Beginn des Schuljahres automatisch generiert bzw. aktualisiert. Die Einrichtung und die Verwaltung dieser Accounts erfolgt durch den/die Schulassistent:in als IServ-Administrator:in.
2. Mit der Zugangsberechtigung erhält jede:r Benutzer:in ein vorläufiges Passwort. Es muss umgehend durch ein mindestens zehn Zeichen langes, sicheres Passwort ersetzt werden. Dies wird automatisch nach der ersten Anmeldung vom System gefordert. Hier sind auch Großbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen möglich. Weitere Passwortänderungen werden unter dem IServ-Menüpunkt „Verwaltung>Passwort“ vorgenommen. Der/Die Benutzer:in hat Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt ist. Vergisst ein Benutzer sein Passwort, muss ein neues Passwort bei der Schulassistentin beantragt werden:
3. Jede:r Benutzer:in erhält ein persönliches E-Mail-Konto, das mit Schulabgang erlischt. Die E-Mail-Adresse lautet in der Regel: vorname.nachname@goetheschule-einbeck.eu.
4. Der IServ-Account wird mit Beendigung des Schulverhältnisses gelöscht. Etwaige Rechts- und Haftungsansprüche seitens der Goetheschule bleiben davon unberührt.

5. Die Schüler:innen der Goetheschule werden zu Beginn der 5. Klasse mit IServ vertraut gemacht und in Bezug auf die Computer- und Internetnutzung geschult.
6. Die Schüler:innen sind automatisch ihrer Klasse zugeordnet (Klassengruppe). Im Jahrgang 12 und 13 sind die Schüler:innen zusätzlich ihren jeweiligen Kursen zugeordnet.

IV Benutzerordnung

1. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen („Hacking“) mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird wie Diebstahl angesehen und führt zu entsprechenden Konsequenzen.
2. Die Benutzer:innen sind bei der Nutzung der schuleigenen Rechner verpflichtet, sich an die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu halten und sorgsam mit den Geräten umzugehen. Dazu gehört, dass während der Nutzung in den Computerräumen nicht gegessen und getrunken wird und der jeweilige Computerraum ordnungsgemäß verlassen wird (Herunterfahren des PCs, Ausschalten des Monitors, Aufräumen des Arbeitsplatzes, Stuhl ordentlich heranschieben). Störungen oder Schäden an den Rechnern sind unverzüglich der aufsichtführenden Person zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Geräten sowie Diebstahl sind strafbar. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der/die Benutzer:in bzw. der/die jeweilige Erziehungsberechtigte.
3. Computereinstellungen dürfen nicht verändert werden. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Lehrkraft an Computersystemen der Schule angeschlossen werden.
4. Die Installation von Software auf den Schulrechnern ist nur nach Genehmigung durch einen der IServ-Administratoren gestattet.
5. Computer, die von der Schule betrieben oder die von Schülern in die Schule mitgebracht werden, dürfen ausschließlich im Rahmen des Unterrichtes oder zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung betrieben werden. Die Installation von Spielsoftware ist nicht gestattet.
6. Jede/r Benutzer:in erhält einen Festplattenbereich, der zum Speichern von E-Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Da der Speicherplatz begrenzt ist, ist vom Speichern größerer Datenvolumen abzuraten. Ein Rechtsanspruch der Benutzer:innen auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Goetheschule Einbeck besteht nicht. Es besteht ebenfalls

- kein Rechtsanspruch gegenüber der Goetheschule Einbeck auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.
7. Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten stationärer Rechner oder mobiler Endgeräte ist nur temporär für Zwischenablage gestattet. Alle lokal abgelegten Dateien müssen auch zur eigenen Sicherheit nach der Nutzung von den Benutzer:innen eigenständig gelöscht werden. Dennoch angelegte Dateien können ohne Rückfrage von den Administratoren gelöscht werden.
 8. Das Verändern und Löschen von Dateien, die von anderen Benutzer:innen gespeichert wurden, ist untersagt.
 9. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung jedweder Informationen im Internet auf jegliche Art und Weise kommt damit einer Öffentlichmachung gleich. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Goetheschule Einbeck auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.
 10. Das Aufrufen, Speichern und Veröffentlichen von Daten mit rassistischen, pornographischen, jugendgefährdenden und gewaltverherrlichenden Inhalten ist verboten. Die Verbreitung von Inhalten, die dem Ansehen der Schule schaden, ist ebenfalls nicht erlaubt.
 11. E-Mail: Das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-Mails sowie der Eintrag in Mailinglisten oder Fan-Clubs ist nicht erlaubt. Das Versenden und Empfangen von E-Mails geschieht auf eigene Verantwortung der Benutzer:innen.
 12. Internetnutzung: Zu unterrichtlichen Zwecken ist diese erwünscht, die private Nutzung ist aber grundsätzlich nicht gestattet. Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, sodass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor.
 13. Der Download bzw. das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Dateien (z. B. Film, Musik), ist verboten.
 14. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).
 15. Dem/Der Benutzer:in ist es untersagt, eigene oder fremde personenbezogenen Daten (z. B. Geburtstag, Telefonnummer, Adresse) über den Schulserver öffentlich im

Internet bekannt zu geben. Eine Ausnahme stellen die Angaben im Adressbuch von IServ dar. Diese Angaben sind freiwillig und nur der geschlossenen Benutzergruppe des Portals zugänglich. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

16. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet ist in der Schule nicht gestattet.
17. Durch das Anwählen der OK-Taste können bei einigen Internetseiten Verträge bewusst oder unbewusst abgeschlossen werden. Der/Die Benutzer:in hat sich daher vorab gründlich darüber zu informieren, ob die Inanspruchnahme bestimmter Seiten Kosten auslösen kann. Sollte hiergegen verstoßen werden, können diese Kosten dem/der Benutzer:in gegenüber geltend gemacht werden.
18. Die Schule kann ein technisch bedingtes Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten trotz Webfilter nicht garantieren. Der Zugriff auf solche Seiten ist ausdrücklich verboten.

V Schlussvorschriften

1. Diese Benutzerordnung tritt ab dem 05. September 2015 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Schulordnung.
2. Die Schüler:innen sowie ein/e Erziehungsberechtigte:r unterschreiben jeweils zu Beginn des Schuljahres, dass sie die Benutzerordnung zur Kenntnis genommen haben
3. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zu disziplinarischen Maßnahmen, Entzug der Nutzungsberechtigung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.
 - Die Schule übernimmt, sofern ihr kein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann, keine Haftung für ein fehlerfreies und funktionierendes Computersystem, Speicherung der Daten, Virenbefall. Es wird dazu geraten, die Daten regelmäßig auf Viren zu überprüfen.

Stand 01.08.2025

Schulbuchausleihe

Schulbücher und weitere ausgeliehene Lehr- und Lernmittel sind pfleglich zu behandeln.

Sekundarstufe I (Jg. 5 bis 10)

Die Schüler:innen können an der Schulbuchausleihe der Goetheschule teilnehmen. Die Entleihe erfolgt freiwillig, empfiehlt sich aber, da sie nicht nur kostengünstiger ist, sondern auch die Versorgung mit den richtigen Lehrwerken gewährleistet wird. Der Kauf von digitalen Medien wird von der Schulbuchausleihe nicht übernommen. Die Bücher in den Jahrgängen 5 bis 9 werden als Paket verliehen. Die Ausleihe einzelner Werke ist erst ab dem 10. Jahrgang möglich. Die Leihgebühr für ein Schuljahr entspricht einem Drittel des Ladenpreises und variiert damit je nach Jahrgang und Schuljahr. Bei drei oder mehr schulpflichtigen Kindern besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung um 20%. Empfänger von bestimmten Sozialleistungen sind von der Gebühr befreit. In beiden Fällen werden die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen bzw. Bescheinigung der zuständigen Behörden) bis zum Schuljahresende im Sekretariat der Schule eingereicht.

Die Anmeldung für das jeweils kommende Schuljahr erfolgt über den individuellen Account der Schüler:innen in IServ. (siehe IServ-Nutzungsordnung) Sie wird in der Regel durch die Schüler:innen bzw. Eltern selbst durchgeführt. Die Benutzer:innendaten werden ebenfalls über IServ verwaltet und unterliegen dem Datenschutz.

Alle Überweisungen gehen auf das Konto der Goetheschule Einbeck bei der Sparkasse Einbeck (BIC: NOLADE21EIN): DE 92 2625 1425 0002 0236 61. Die Schüler:innen erhalten bei der Anmeldung einen Ausdruck, dem der Verwendungszweck entnommen werden kann.

Die Ausgabe der Bücher erfolgt am Schuljahresbeginn, die Rücknahme in den letzten 8 Tagen des Schuljahrs. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Schulbücher sind pfleglich zu behandeln. Werden Bücher beschädigt oder

ohne nachvollziehbare Gründe (etwa Krankheit) nicht fristgerecht abgegeben, so werden Gebühren erhoben. Je nach Anzahl der Entleihungen betragen diese bis zu zwei Dritteln des Ladenpreises.

Sekundarstufe II (Jg. 11 bis 13)

Die Schüler:innen können an der Schulbuchausleihe der Goetheschule teilnehmen. Die Entleihe erfolgt freiwillig. Der Kauf von digitalen Medien wird von der Schulbuchausleihe nicht übernommen.

Die Bücher werden in Individualausleihe angeboten, sodass die Auswahl einzelner Werke möglich ist. Die Leihgebühr für ein Schuljahr entspricht einem Drittel des Ladenpreises und variiert damit je nach Jahrgang und Schuljahr. Bei drei oder mehr schulpflichtigen Kindern besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung um 20%. Empfänger von bestimmten Sozialleistungen sind von der Gebühr befreit. In beiden Fällen werden die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen bzw. Bescheinigung der zuständigen Behörden) bis zum Schuljahresende im Sekretariat der Schule eingereicht.

Die Anmeldung für das jeweils kommende Schuljahr wird über den individuellen Account in IServ von den Schüler:innen selbst durchgeführt. (siehe IServ-Nutzungsordnung) Die Benutzer:innendaten werden ebenfalls über IServ verwaltet und unterliegen dem Datenschutz.

Alle Überweisungen gehen auf das Konto der Goetheschule Einbeck bei der Sparkasse Einbeck (BIC: NOLADE21EIN): DE 92 2625 1425 0002 0236 61. Die Schüler:innen erhalten bei der Anmeldung einen Ausdruck, dem der Verwendungszweck entnommen werden kann.

Die Ausgabe der Bücher erfolgt am Schuljahresbeginn, die Rücknahme in den letzten 8 Tagen des Schuljahrs. Ausnahme ist der Abiturjahrgang, der die Bücher vor der Ausgabe der Zeugnisse zurückgibt. Die Termine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Schulbücher sind pfleglich zu behandeln. Werden Bücher beschädigt oder ohne nachvollziehbare Gründe (etwa Krankheit) nicht fristgerecht

abgegeben, so werden Gebühren erhoben. Je nach Anzahl der Entleihungen betragen diese bis zu zwei Dritteln des Ladenpreises.

Stand 15.08.2024 | Organisation der Lernmittelausleihe Frau Dr. Häse

Hinweise und Verhaltensregeln für den Sportunterricht

Teilnahmepflicht

Grundsätzlich nehmen alle Schüler:innen am Sportunterricht teil. Auch bei einer Entschuldigung aus Krankheitsgründen besteht Anwesenheitspflicht, in der Sporthalle mit Sportschuhen, in der Schwimmhalle mit Sportsachen. Die Anwesenheitspflicht besteht auch in Randstunden und am Nachmittag.

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung, entscheidet die Lehrkraft nach Rücksprache mit der/dem Schüler:in und unter Berücksichtigung einer ggf. vorliegenden ärztlichen Bescheinigung über alternative Teilnahmemöglichkeiten bzw. Ersatzleistungen.

Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich.

Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport ist die Lehrkraft zuständig.

Für die längerfristige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zuständig.

Bei einer Nichtteilnahme oder eingeschränkter Teilnahme aus Krankheitsgründen muss eine Entschuldigung der Eltern oder, bei längerer Krankheit, eine ärztliche Bescheinigung zu Beginn der Nichtteilnahme vorliegen.

Sportkleidung

Auf eine funktionelle Sportkleidung ist zu achten. Die Turnschuhe müssen mit einer abriebfesten hellen Sohle ausgerüstet sein, so dass auf dem Boden keine Streifen hinterlassen werden. Schuhe, die bereits auf der Straße getragen wurden, dürfen nicht benutzt werden. Lange Haare müssen während des Sportunterrichts zusammengebunden werden. Brillenträgern empfehlen wir das Tragen einer Sportbrille oder das Tragen von Kontaktlinsen.

Schmuck und Wertsachen

Sämtlicher Schmuck ist aus Sicherheitsgründen im Sport- und Schwimmunterricht abzulegen. Hierzu wird eine Kiste zur Verfügung gestellt, in welche die Schüler:innen ihren Schmuck eigenverantwortlich deponieren und nach der Stunde herausnehmen können. Schmuckstücke, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt werden. Wir empfehlen, keine Wertsachen oder Handys zur Sporthalle mitzubringen. Sollte dies dennoch der Fall sein, empfehlen wir, diese ebenfalls in der Kiste in der Sporthalle zu deponieren. Ab der 10. Klasse können die digitalen Endgeräte in Absprache mit der Sportlehrkraft an einem sicheren Ort in der Sporthalle (z.B. auf der Tribüne) deponiert werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird seitens der Schule keine Haftung übernommen.

Hygiene

Wir erwarten selbstverständlich, dass sich die Schüler:innen waschen und die Kleidung wechseln.

Weg zu den Sportstätten

Aus versicherungstechnischen Gründen muss zur Sport- oder Schwimmhalle immer der direkte Weg zu Fuß gewählt werden. Ausnahme: In den Randstunden darf der Weg auch mit einem Fahrrad, Roller, Skateboard o.ä. gefahren werden.

Sportunfälle

Verletzungen im Sportunterricht, die einen Arztbesuch zur Folge haben, sind umgehend im Sekretariat zu melden, damit eine Unfallmeldung ausgefüllt werden kann.

Auf dem jährlichen Rückmeldebogen wird die Sportlehrkraft über gesundheitliche Beeinträchtigungen informiert, die für den Sportunterricht relevant sein könnten (z.B. Asthma, Allergien...).

Videoaufnahmen

Videoaufnahmen können im Sportunterricht z.B. zur Bewegungsanalyse/ Bewegungsoptimierung angefertigt werden (siehe Datenschutzerklärung).

Stand 20.08.2024

Kommunikationswege für Eltern an der Goetheschule

Wenn Sie Fragen haben zu ...

...individuellen Angelegenheiten Ihres Kindes bzgl. einer Lehrkraft oder der schulischen Leistung:

1. Schritt: Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft.

Wenn die Angelegenheit nicht geklärt werden konnte:

2. Schritt: Gespräch mit den Klassenlehrkräften / der Tutorin, dem Tutor

Wenn die Angelegenheit nicht geklärt werden konnte:

3. Schritt: Jahrgänge 5 bis 10: Gespräch mit der Sek. I-Koordinatorin Frau Steinberg. Jahrgänge 11 bis 13: Gespräch mit der Sek. II-Koordinatorin Frau Beyer-Pohl.

Wenn die Angelegenheiten weiterhin nicht geklärt werden konnten, suchen Sie bitte das Gespräch mit der Schulleitung, die ggf. eine größere Gesprächsrunde mit den Beteiligten initiiert.

...Belangen der Klasse Ihrer Kinder, des Unterrichts, der Schule:

1. Schritt: Gespräch mit den Klassenlehrkräften / Tutorin/Tutor oder der Fachlehrkraft.

Wenn die Fragen nicht geklärt werden konnten:

2. Schritt: Gespräch mit den Elternvertreterinnen und Elternvertretern, die dann Kontakt mit der Klassenlehrkraft aufnehmen.

Wenn die Fragen nicht geklärt werden konnten.

3. Schritt: Jahrgänge 5 bis 10: Gespräch mit der Sek. I-Koordinatorin Frau Steinberg. Jahrgänge 11 bis 13: Gespräch mit der Sek. II-Koordinatorin Frau Beyer-Pohl.

Wenn die Angelegenheiten weiterhin nicht geklärt werden konnten, suchen Sie bitte das Gespräch mit der Schulleitung, die ggf. eine größere Gesprächsrunde mit den Beteiligten initiiert.

Darüber hinaus steht die Beratungslehrkraft bei Anliegen zur Verfügung (siehe oben).

Eine Übersicht des Kollegiums mit den E-Mail-Adressen finden Sie unter <https://goetheschule-einbeck.de/lehrerkollegium-mit-e-mail-adressen/>

Sie können ebenfalls über das Sekretariat (05561/93880) Kontakt aufnehmen.

Mitwirkung der Elternvertretungen in der Schule

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit und die Mitwirkung von Eltern ist uns an unserer Schule sehr wichtig. Im Folgenden finden sich Informationen zur Elternarbeit auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Siehe dazu auch <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/mitgestaltung/mitwirkung-der-eltern-und-erziehungsberechtigten>.

Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit in Klassenelternschaften, dem Schulelternrat, im Schulvorstand sowie in Konferenzen (Zeugniskonferenzen, Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen) und Ausschüssen. Zudem nehmen Elternvertretende an den **Gesamtkonferenz** teil und wirken im **Schulvorstand** mit.

Von den Elternvertretungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. Sie sind zudem von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitungen und Lehrkräfte haben den Elternvertretungen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitwirkung der Elternvertretungen begründet allerdings kein Recht auf Mitbestimmung,

sondern beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Erörterungs-, Anhörungs- und Informationsrechten. In die Entscheidungsprozesse der Schule sind die Erziehungsberechtigten durch ihre für den Schulvorstand und die Konferenzen gewählten Vertreterinnen und Vertreter eingebunden.

Auszüge aus dem Informationsblatt des Regionale Landesämter für Schule und Bildung, Dezernat 1R, Stand: Juni 2020 1

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jeder **Klasse** (Klassenelternschaft) wählen

- eine oder einen Vorsitzenden der Klassenelternschaft und
- deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz [...] sowie entsprechende Stellvertretungen.

Der die Vorsitzende der Klassenelternschaft hat die Aufgabe, an den Schulelternratssitzungen teilzunehmen, um dabei die Interessen der Eltern zu vertreten. Des Weiteren sind sie für die Eltern der Klasse Ansprechpartner:innen bei Sorgen und organisieren die Elternabende.

Die Elternvertretungen werden [in den Jahrgängen 5 bis 10] für zwei Schuljahre gewählt. Soweit im **Sekundarbereich II** keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats [...] sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die gymnasiale Oberstufe gilt, dass die Klassenelternschaften der Jahrgangsstufe 11 nur für ein Jahr die Vorsitzenden der Klassenelternschaften wählen. Danach existiert die Organisationseinheit nicht mehr. Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 sind ebenfalls jährlich neu die Elternvertreterinnen und -vertreter zu wählen, da sich durch das Ausscheiden des Abiturjahrgangs und das Nachrücken des bisherigen Jahrgangs 11 die Zusammensetzung der Organisationseinheit jährlich ändert.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie ggf. die Vertreterinnen oder Vertreter des Sekundarbereichs II bilden den **Elternrat** der Schule. Die Elternvertretung wird für jeweils zwei Schuljahre gewählt.

Der Schulelternrat wählt

- die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie
- die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen (z.B. Fachkonferenzen). Diese Vertreterinnen oder Vertreter müssen nicht dem Schulelternrat angehören.

Außerdem wählt der Schulelternrat die Elternvertreterinnen oder -vertreter im Schulvorstand.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein.

Den **Kreiselternrat** wählen die Schulelternräte aller im Kreis befindlichen öffentlichen und privaten Schulen. Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

Fördererverein

Sehr geehrte Eltern,

unser Ziel ist es, die Ausbildung unserer Kinder über die geleisteten finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers hinaus zu unterstützen, indem Unterricht sowie außerunterrichtliche Aktivitäten gefördert und intensiviert werden. Deshalb stellen wir finanzielle Mittel zur Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und für besondere unterrichtliche und wissenschaftliche Projekte zur Verfügung.



Generell werden alle Fachbereiche und Gruppen an der Schule, wie z. B. Naturwissenschaften, Sprachen, Sport, Bücherei, musisch-künstlerischer und gesellschaftspolitischer Bereich, unterstützt.

So konnten in den vergangenen Jahren z. B. Dokumentenkameras sowie LEGO-Roboter für die Robotik-AG angeschafft, eine Tischtennisplatte für den Außenbereich zusätzlich zur Verfügung gestellt und Keyboards, DNA-Kits und Wasseruntersuchungskoffer erworben werden. Auf der Homepage der Schule ist eine Liste mit den aktuell geplanten Anschaffungen für das laufende Schuljahr zu finden.

Alle Eltern sind herzlich eingeladen, zum Wohle der Schüler:innen mitzugestalten – ideell und/ oder materiell – zum Beispiel durch eine Mitgliedschaft im Fördererverein. Aufnahmeanträge sind im Sekretariat erhältlich bzw. können heruntergeladen werden: www.goetheschule-einbeck.de. Der Jahresbeitrag ist minimal (Mindestbeitrag: 2€ pro Monat) und kann selbst bestimmt werden.

Zudem ist jede Spende herzlich willkommen: Sparkasse Einbeck IBAN DE51 2625 1425 0001 0214 19. Der Fördererverein ist als gemeinnützig anerkannt, somit ist der Beitrag bzw. eine Spende steuerlich absetzbar.

Vorstand des Förderervereins

VE²R

Der VE²R, ein Verein für „Danach“ Der Verein Ehemaliger Einbecker Realgymnasiasten und Goetheschüler (VE²R) wurde bereits im Jahre 1904 gegründet, hauptsächlich zur Traditionspflege im Anschluss an die Schulzeit. Im Jahre 1983 wurde der Verein wiederbelebt, heute hat er rund 360 Mitglieder. Der VE²R pflegt die Kontakte unter den ehemaligen Schüler:innen, aber auch Freunden der Goetheschule und leistet beispielsweise Hilfestellung bei Klassen- oder Jahrgangstreffen, die oft erst viele Jahre nach dem Abitur stattfinden. Zur Kontaktpflege gehört auch das jährlich erscheinende Jahresheft des VE²R, in dem einige Berichte rund um Einbeck, aber auch über das Schulleben in der Goetheschule berichtet wird. Gerade diejenigen, die nach dem Abitur Einbeck verlassen haben, schätzen und erfreuen sich über die Informationen aktueller Entwicklungen der Schule und der Stadt, in der man seine Schulzeit verbrachte.

Seit einigen Jahren ist die Spargelwanderung im Mai eine beliebte und gut besuchte Veranstaltung. Gerade dann kann man alte Freunde wiedertreffen, in Erinnerungen schwelgen oder auch neue alte Gesichter kennenlernen, mit denen man eines gemeinsam hat: „Unterricht bei verschiedensten Paukern in der Goetheschule“. Der VE²R steht nicht in Konkurrenz zum „Fördererverein der Goetheschule e.V. mit Sitz in Einbeck“, dem in erster Linie die finanzielle Förderung des Unterrichtsmaterials, der Ausstattung und von Unternehmungen obliegt. Dank der Mitgliedsbeiträge von aktuell jährlich 25 Euro pro Person - Studenten und Azubis zahlen 10 €, Ehepaare bezahlen zusammen 40 Euro - verfügt auch der VE²R über ein finanzielles Polster. Hiervon hat die Schule in den vergangenen Jahren durch Anschaffungen u.a. für den Biologietrakt (Ceran-Kochfeld), für die Pausenhalle (Lautsprecher), für Fortbildungen/Veranstaltungen (große Leinwand), für den Schulsanitätsdienst (Flurvitrine), für Darstellendes Spiel/Theater große Spiegel und für das Orchester (Pauken) profitiert. Unsere größten Projekte waren allerdings die Mithilfe bei der Erneuerung der drei Aulafenster und die Anschaffung eines Bauwagens für den Schulwald. Zudem sponsert der VE²R seit 2000 die Gruppenfotos aller Abiturjahrgänge, die eingerahmt ihren Platz im Flur zur Aula finden. Es wäre schön, wenn Sie, liebe Oberstufenschüler:innen, nach Ihrer Schulzeit in den VE²R eintreten würden. Anmeldeformulare finden Sie auf der Homepage der Goetheschule.